

Recht kompakt | Vereinigte Arabische Emirate | Produzentenhaftung

## Produzentenhaftung in den Vereinigten Arabischen Emiraten

**In den Vereinigten Arabischen Emiraten gibt es seit einigen Jahren eine Regelung zur Produzentenhaftung.**

28.10.2020

**Von Jakob Kemmer, Sherif Rohayem, Niko Sievert**

Das Verbraucherschutzgesetz Nr. 24 aus 2006, in Kraft getreten am 26.11.2006 definiert einen Verbraucher als eine Person, die eine Ware oder eine Dienstleistung für einen Preis oder anderweitig für den eigenen Bedarf oder den Bedarf einer anderen Person erwirbt. Im Gesetz werden die Verpflichtungen aufgelistet, die Lieferanten erfüllen müssen, sowie die Sicherheits- und Qualitätsstandards, die von Produkten erwartet werden. Beispielsweise normiert Artikel 9 eine Anspruchsgrundlage, kraft derer der Lieferant (muzawwid) - und dazu gehören nach der Legaldefinition in Art. 1 alle natürlichen oder juristischen Personen, die Dienstleistungen zur Verfügung stellen oder Waren produzieren beziehungsweise vertreiben (das heißt also auch Hersteller) - für die durch seine Produkte oder Dienstleistungen verursachten Schäden einstehen muss. Hersteller und Lieferanten sind demnach beide potentiell haftbar für fehlerhafte Produkte. Der Wortlaut des Gesetzes spricht von „Anbietern“, die für fehlerhafte Produkte haftbar gemacht werden können. Zu den "Anbietern" gehören örtliche Vertreter, Vertriebshändler, Hersteller und alle, die an der Verbreitung des Produkts oder der Dienstleistung beteiligt sind. Die Haftung folgt aus einer Verletzung der Sorgfaltspflicht wie ein fehlerhaftes Design, fehlerhafte Herstellung oder fehlerhafte Warnhinweise oder Anweisungen (Versäumnis, den Verbraucher über die ordnungsgemäße Verwendung des Produkts zu belehren). Die Ursache muss zwischen dem Fehler des Produkts und dem Schaden des Einzelnen festgestellt werden. Produkthaftungsansprüche basieren im Allgemeinen auf der verschuldensunabhängigen Haftung. Lieferanten und Hersteller können daher unabhängig davon, ob sie fahrlässig gehandelt haben oder nicht, haftbar gemacht werden. Die Beweislast liegt beim Antragssteller beziehungsweise Kläger. Nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches verjähren Produkthaftungsansprüche als deliktische Haftungsansprüche und werden nach Ablauf von drei Jahren ab Entdeckung des Schadens nicht mehr verhandelt.

Dieser Beitrag gehört zu:

[Recht kompakt Vereinigte Arabische Emirate](#)

### Mehr zu:

Vereinigte Arabische Emirate  
Verbraucherschutzrecht / Produzentenhaftung  
Recht

## Kontakt

Jakob Kemmer

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 367

 [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.